

## Entschädigung für Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Afrikanischen Schweinepest bei der Schwarzwildbejagung in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 1. Dezember 2017 – VI 240-1 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792 - 15

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

- |  |   |
|--|---|
| <p><b>1 Zweck, Rechtsgrundlage</b></p> <p>1.1 Zur Vorbeugung und zum Schutz der Hausschweinebestände vor der Afrikanischen Schweinepest sind Maßnahmen notwendig, die der Reduzierung des Schwarzwildbestandes dienen, um mögliche Infektionswege auszuschließen. Zur Entschädigung des Mehraufwandes der Jagdbezirksinhaber und Hundeführer für jagdliche Maßnahmen zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes wird eine finanzielle Unterstützung in Form von Aufwandsentschädigungen durch das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt.</p> <p>1.2 Die Aufwandsentschädigungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift gewährt.</p> <p>1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Aufwandsentschädigung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Aufsichtsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p><b>2 Aufwandsentschädigung</b></p> <p>Die Aufwandsentschädigung ist Gegenstand für:</p> <p>a) die Erlegung von Schwarzwild aller Altersklassen in Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum vom 1. Dezember 2017 bis einschließlich 31. März 2019 und</p> <p>b) den Einsatz von leistungsgeprüften (brauchbaren) Jagdhunden bei revierübergreifenden Ansitzdrückjagden in Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum vom 1. Dezember 2017 bis einschließlich 31. März 2018.</p> <p><b>3 Empfänger der Entschädigung</b></p> <p>Die Aufwandsentschädigung wird gewährt für Leistungen nach Nummer 2 Buchstabe a an private und kommunale Jagd ausübungs berechtigte, für Leistungen nach Nummer 2 Buchstabe b an die Hundeführerin oder den Hundeführer.</p> <p>Nicht antragsberechtigt sind:</p> <p>a) Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in Händen der vorgenannten Körperschaften befindet oder zum überwiegenden Anteil von diesen getragen wird,</p> <p>b) öffentlich-rechtliche Anstalten.</p> | <p><b>4 Art und Umfang, Höhe der Aufwandsentschädigung</b></p> <p>Die Aufwandsentschädigung wird als pauschaler Festbetrag in Höhe von 25 Euro für jedes erlegte Stück Schwarzwild oder für jeden Einsatztag eines brauchbaren Jagdhundes gewährt.</p> <p><b>5 Entschädigungsvoraussetzungen</b></p> <p>Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Nummer 2 Buchstabe b setzt voraus, dass</p> <p>a) die revierübergreifende Ansitzdrückjagd mindestens in zwei direkt aneinander angrenzenden Jagdbezirken durchgeführt wird und</p> <p>b) brauchbare Jagdhunde im Sinne des § 35 des Landesjagdgesetzes mit einer Prüfung der Brauchbarkeit in den Stufen C und E gemäß § 15 der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung vom 16. August 2012 (GVOBl. M-V S. 417) eingesetzt werden.</p> <p><b>6 Verfahren</b></p> <p>6.1 Antragsverfahren</p> <p>6.1.1 Die Aufwandsentschädigung wird auf schriftlichen Antrag bei der zuständigen Behörde gewährt. Hierfür sind die bei der zuständigen Behörde erhältlichlichen Formulare zu verwenden (Anlagen 1 und 2). Die Anträge sind jeweils in der zweiten vollen Kalenderwoche des Folgemonats zu stellen. <b>Anl. 1 u. 2</b></p> <p>6.1.2 Der Antrag auf Entschädigung nach Nummer 2 Buchstabe a (Anlage 1) ist bei dem Forstamt oder dem Nationalparkamt zu stellen, in dessen Gebiet der Jagdbezirk oder der größte Teil des Jagdbezirkes liegt. Dem Antrag sind</p> <p>a) die erste Durchschrift (grün) des Wildursprungsscheines gemäß § 3 Absatz 1 der Wildhandelsüberwachungsverordnung vom 23. März 2001 (GVOBl. M-V S. 79, 109), die durch die Verordnung vom 6. Oktober 2006 (GVOBl. M-V S. 764) geändert worden ist,</p> <p>b) der Pürzel des erlegten Schwarzwildes und</p> <p>c) ein geeigneter Jagdbezirksnachweis in Kopie beizufügen.</p> |
|--|---|

6.1.3 Der Antrag auf Entschädigung nach Nummer 2 Buchstabe b (Anlage 2) ist bei dem Forstamt oder dem Nationalparkamt zu stellen, in dessen Gebiet der größte Teil der Fläche der beteiligten Jagdbezirke liegt. Dem Antrag ist als Nachweis der Brauchbarkeit des Hundes die Brauchbarkeitsbestätigung gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung in Kopie beizufügen.

## 6.2 Auszahlungsverfahren

Auszahlungsbehörde ist die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Fritz-Reuter-Platz 9, 17139 Malchin. Die Auszahlung (Mittelanforderung) erfolgt auf der Grundlage der nach Nummer 6.1 gestellten Anträge und der zugehörigen Nachweise, die durch die Forstämter oder Nationalparkämter bei der Auszahlungsbehörde geprüft einzureichen sind. Die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern veranlasst die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die antragstellende Person nach Prüfung des Antrages und der Nachweise.

## 7 Prüfrechte

Das Finanzministerium, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, die Auszahlungsbehörde und der Landesrechnungshof haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung vor Ort und Stelle sowie durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

## 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 in Kraft und am 30. April 2019 außer Kraft.